

Öffentliche Auflage eines Nationalstrassenprojekts

N05 Anschluss Grenchen: Bypass

Planvorlage des Bundesamtes für Strassen ASTRA betreffend Ausführungsprojekt «N05 Anschluss Grenchen: Bypass, Ausführungsprojekt»

Betroffene Gemeinde	Grenchen				
Gesuchstellerin	Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern				
Ort	Autobahnausfahrt, Grenchen				
Gegenstand	<p>Der Anschluss Grenchen ist ein stark belasteter Verkehrsknoten, an dem es insbesondere in den Spitzenstunden regelmässig zu Rückstaus und Verkehrsbehinderungen bis auf die Nationalstrasse kommt. Zur Verbesserung der Verkehrssituation setzen das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gezielte Massnahmen um, darunter ein Bypass beim Anschluss Grenchen sowie eine separate Führung für den Langsamverkehr.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die Einsichtnahme der öffentlich aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>				
Verfahren	<p>Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat gestützt auf Art. 27 bis 27b des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11), auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) sowie auf Art. 27 ff des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das kombinierte ordentliche Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren eingeleitet.</p>				
Öffentliche Auflage	<p>Das Projekt liegt während der Auflagefrist vom Donnerstag, 11. Juni 2026, bis Freitag, 10. Juli 2026, auf der Stadt Grenchen Baudirektion, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Öffnungszeiten sind wie folgt:</p> <table><tr><td>Montag - Donnerstag:</td><td>07.30 - 12.00 Uhr / 13.30 - 17.00 Uhr</td></tr><tr><td>Freitag:</td><td>07.30 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr</td></tr></table> <p>Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert (Art. 27a Abs. 1 NSG). Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, 3003 Bern vorzubringen (Art. 27a Abs. 2 NSG).</p> <p>Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und das ASTRA über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen. (Art. 32 EntG).</p>	Montag - Donnerstag:	07.30 - 12.00 Uhr / 13.30 - 17.00 Uhr	Freitag:	07.30 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr
Montag - Donnerstag:	07.30 - 12.00 Uhr / 13.30 - 17.00 Uhr				
Freitag:	07.30 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr				

Verfügungsbeschränkung Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des ASTRA keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG).

Anhörung betroffener Dritter Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d Abs. 1 NSG während der Auflagefrist gegen das Ausführungsprojekt beim **Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, 3003 Bern**, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtliche Einwände (Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b EntG) sowie Begehren um Sachleistung oder Begehren um Ausdehnung der Enteignung sowie die geforderte Enteignungsentschädigung beim UVEK geltend zu machen (Art. 33 Abs. 1 Bst. c, d und e EntG).

Namens des Eidg. Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement

Solothurn, 11. Juni 2026

Bau- und Justizdepartement
Der Kantonsingenieur

Roger Schibler